



GEMEINDE PETTNAU

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

Tiroler Straße 114, 6408 Petttau

☎ 05238 / 88 280-0 Fax: 05238 / 88 280-3

gemeinde@pettnau.tirol.gv.at - www.pettnau.at

Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Petttau

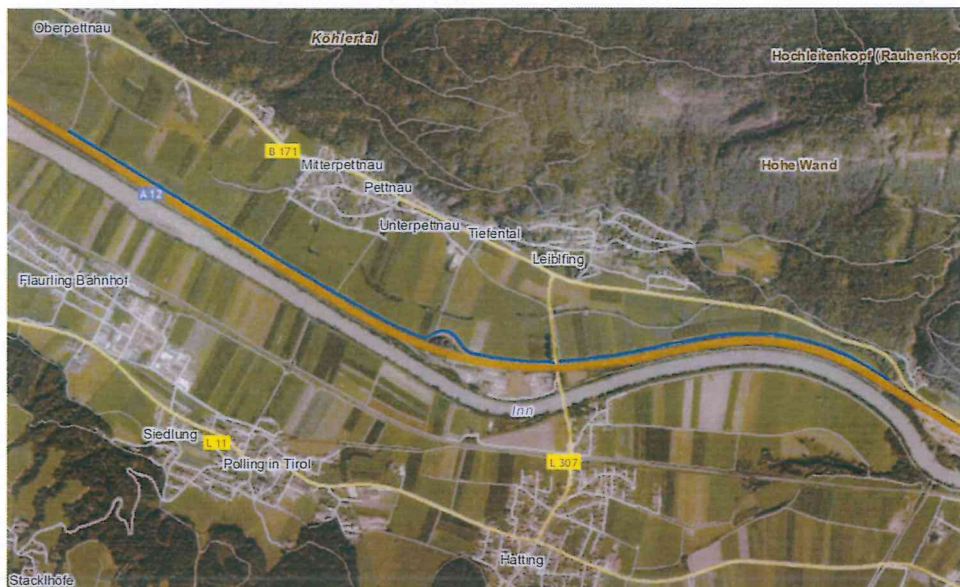
Der Gemeinderat der Gemeinde Petttau hat mit Beschluss vom 12.06.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 6a Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetzes) LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Hundehaltungsverordnung beschlossen:

Leinenzwang für Hunde

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Im gesamten Gemeindegebiet von Petttau sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der kurzen Leine (maximal 2m) zu führen.

(2) Ausgenommen von diesem Leinenzwang ist folgender blau markierter Wirtschaftsweg:
Der Wirtschaftsweg nördlich des Autobahndammes von Oberpettnau bis zum östlichen Ortsende von Petttau.



(3) In folgenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Petttau sind Hunde ebenfalls an einer – nicht mehr als zwei Meter langen – Leine zu führen:

- In allen Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw.-anlagen
- In allen öffentlichen Gebäuden und Anlagen mit den daran angeschlossenen Freiflächen
- Bei den Haltestellen öffentlicher Verkehrseinrichtungen

§ 2 Ausnahmen

Vom Leinenzwang nach § 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

- Diensthunde öffentlicher Dienststellen
- Diensthunde des Roten Kreuzes
- Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes
- Behindertenbegleit- und Therapiehunde

Hundekotaufnahmepflicht

§ 3 Hundekotaufnahmepflicht

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, Felder, Wiesen, Äcker und ähnliches durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (nachfolgender Absatz) zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß/Beutel, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in vorhandene Hundekotsammelstände, Straßenmüllgefäße oder in die Restmülltonne entsorgt wird.

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht (§ 1) werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen den § 3 dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- geahndet.

§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

§ 7 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Leinenzwangverordnungen außer Kraft.

H i n w e i s Betretungsverbot für Hunde

Die nachstehend angeführten Orte bzw. Gebäude dürfen entsprechend den jeweiligen Hausordnungen mit Hunden überhaupt nicht betreten werden:

- Amtsgebäude der Gemeinde Pettnau
- der Kindergarten und das Schulgebäude
- Pfarrkirchen und sämtliche Kapellen im Gemeindegebiet von Pettnau
- Leichenhalle und Friedhöfe
- Auf allen Kinderspielplätzen

Gemeinde Pettnau, am ... 12.06.2017



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Martin Schwaninger

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: ... 19.06.17

Abgenommen am: ... 04.07.17

Der Bürgermeister:

Martin Schwaninger e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am ... 12.07.2017

Zahl Gem-G-70339/3/1-2017